s.C.41.145.1.1. - PR/ra

Bern, 15. August 1984

Original direkt weitergeleitet

Notiz an die Politische Abteilung II

Stempel des "Trade Office of Swiss Industries" in Taiwan

Wir beziehen uns auf Ihre Notiz vom 31. Juli 1984 und können uns dazu wie folgt äussern:

Grundsätzlich dürfte die Beglaubigung eines Passantrags durch das "Trade Office of Swiss Industries" (TOSI) den Tatbestand der Amtsanmassung insofern erfüllt haben, als eine tatsächliche Amtsausübung durch das TOSI erfolgt ist, ohne dass dieses jedoch ein öffentliches Amt bekleidet. Da jedoch dem TOSI die Schuldfähigkeit abgeht, kann es strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Strafrechtlich belangt werden könnte allenfalls der Direktor, falls nachgewiesen würde, dass er den Passantrag selber unterzeichnet hat oder mit seinem Wissen von einem lokalen Mitarbeiter unterzeichnen liess, und zwar aufgrund von Artikel 6 des Strafgesetzbuches.

Allein schon die Tatsache, dass sich Schweizer an das TOSI wenden, um eine Amtshandlung vornehmen zu lassen, zeigt, dass dieses Büro geeignet ist, fälschlicherweise als offizielle Vertretung der Schweiz – und nicht nur als Vertreter partikulärer schweizerischer Industrieinteressen – angesehen zu werden. Das vom TOSI verwendete Stempelsignet mit dem Kreuz und der Aufschrift "Switzerland" in der Mitte leistet einer solchen Annahme sicher unnötigerweise Vorschub. Deswegen kann aber der Gebrauch dieses Signets durch das TOSI noch nicht als juristisch unstatthaft gelten.

Völkerrechtlich ist das Schweizer Wappen und Hoheitszeichen grundsätzlich durch die Pariser Verbandsübereinkunft, revidiert in Lissabon 1958 (SR 0.232.03), bzw. in Stockholm 1967 (SR.0.232.04), und zwar durch deren Artikel 6 ter Absatz 1 und 9, und durch Artikel 53 Absatz 2 des I. Genfer Abkommens von 1949 (SR 0.518.521) geschützt. Allerdings können



diese multilateralen Verträge in bezug auf Taiwan keine Geltung beanspruchen, da Taiwan nicht Mitgliedstaat derselben ist. Es wäre auch fraglich, ob das Signet der Bestimmung der Pariser Verbandsübereinkunft wirklich widersprechen würde, da deren Artikel 6 ter Absatz lit. a lediglich von einer "Nachahmung im heraldischen Sinn" spricht. Hingegen dürfte das Signet Artikel 53 Absatz 2 des I. Genfer Abkommens verletzen, da dadurch jeder "Gebrauch des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie aller Zeichen, die eine Nachahmung darstellen", verboten ist, soweit ein solcher Gebrauch gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstossen würde oder geeignet wäre, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen.

In der Tat besitzt das weisse Kreuz auf weissem Grund auf dem Stempelsignet grundsätzlich gleich lange Balken, und die Balken kreuzen sich rechtwinklig; eine Aehnlichkeit dieses Kreuzes mit dem Kreuz im Wappen der Eidgenossenschaft ist daher rein optisch gegeben und von den Urhebern zweifellos auch bezweckt, was mit der zusätzlichen Aufschrift "Switzerland" noch unterstrichen wird. (Diese Aufschrift steht übrigens allein in Beziehung zum Kreuz und nicht zur restlichen Beschriftung des Stempels, denn in der offiziellen Bezeichnung des Büros, die das Kreuz umrahmt, ist der geographische Anknüpfungspunkt bereits mit "Swiss" wiedergegeben und der Sitz des Büros findet seine Umschreibung mit der Nennung von "Taiwan".) Das Stempelsignet muss somit aufgrund objektiver Beurteilung als Zeichen angesehen werden, das mit dem eidgenössischen Kreuz verwechselt werden kann.

Gemäss Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (SR 232.21) ist es durchaus gestattet, solche Zeichen auf "Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten oder Geschäftspapieren" und somit auch auf Geschäftsstempeln anzubringen, soweit "die Benutzung nicht gegen die guten Sitten verstösst". Artikel 3 dieses Gesetzes gibt nun einige exemplarische Auslegungen des Begriffs des Verstosses gegen die guten Sitten", wonach ein solcher insbesondere dann gegeben ist, wenn die Benutzung eines Zeichens "geeignet ist zur Täuschung über geschäftliche Verhältnisse des Benutzers, wie namentlich über angebliche amtliche Beziehungen zur Eidgenossenschaft".

Verwendet nun eine private Institution in einem Gebiet, das - weil es von der Schweiz völkerrechtlich nicht anerkannt wird - über keine offizielle schweizerische Vertretung verfügt, einen Stempel mit einem Signet, das mit dem Wappen der Eidgenossenschaft und insbesondere dem eidgenössischen Kreuz verwechselt werden kann, so ist es offensichtlich, dass diese Institution geeignet ist, als mit der Eidgenossenschaft in amtlichen Beziehungen stehend angesehen zu werden, selbst wenn dies - wie im vorliegenden Fall - nicht zutrifft. Dass aber eine Person, die von einer schweizerischen Amtsstelle eine Handlung vornehmen lassen muss, sich an eine solche Institution wendet, belegen verschiedene aktenkundige Fälle, so insbesondere auch der eingangs erwähnte Passantrag. Es darf somit festgehalten werden, dass der Gebrauch des beschriebenen Stempelsignets durch das TOSI gegen die guten Sitten verstösst und daher eine Zuwiderhandlung gegen das Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen darstellt.

Ihre in Ihrer Notiz vom 31. Juli 1984 gestellten Fragen können daher folgendermassen beantwortet werden:

- a) die Verwendung des Stempelsignets mit dem "schweizerkreuzähnlichen" Kreuz und der Aufschrift "Switzerland" durch das TOSI in Taiwan ist rechtswidrig;
- b) die Vereinbarung zwischen der Swiss-Taiwan Trading Group und Herrn W.K. Müller vom 21. Oktober 1982 dürfte durch den Gebrauch des genannten Stempelsignets verletzt worden sein, was aber für die Eidgenossenschaft absolut unerheblich ist, da diese Vereinbarung nur Wirkungen zwischen den Vertragsparteien zu erzielen vermag;
- c) aus rechtlichen und aus politischen Gründen ist darauf zu dringen, dass das TOSI kein Signet mehr verwendet, das irgendwelche Aehnlichkeit mit dem Wappen der Eidgenossenschaft oder dem eidgenössischen Kreuz aufweist oder eine mit der restlichen Beschriftung des Signets zusammenhanglose Bezeichnung "Switzerland" führt. (In diesem Zusammenhang sei an die diplomatische Note des chinesischen Aussenministeriums in Beijing vom 29. Juni 1983 erinnert, in der die diplomatischen Missionen in China aufgefordert werden, ihren Regierungen mitzuteilen, dass diese von der Errichtung von "offices of an official nature for official contacts" in Taiwan absehen sollen!)